

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom 19. April 1967.

Das Landratsamt -Untere Bauaufsichtsbehörde- Kusel erläßt auf Grund des § 97 Abs. III der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 31, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Kreisausschusses v.7.6.67 und nach Anhören des Bürgermeisters der gemeinsamen Bürgermeisterei Kreimbach für die Gemeinde Kaulbach vom 2. Mai 1967 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch RE. vom 24.8.1967..... Az.: 421-360-Ku 54/2/RVO. folgende Rechtsverordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt ist.

Dieser Lageplan beinhaltet das Gebiet des Bebauungsplanes "Wingert".

§ 2

Dachform

Es sind nur Satteldächer zugelassen.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung beträgt in den im beiliegenden Plan als Typ A (1-geschoßig) eingezeichneten Häusern 50° .

Für die im Plan als Typ B (bergseitig 1-geschoßig, talseitig 2-geschoßig) und Typ C (2-geschoßig) eingetragenen Gebäuden wird die Dachneigung mit 30° festgelegt.

Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bei den Gebäuden mit 50° Dachneigung zugelassen. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als $\frac{2}{3}$ der Um-

Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei den Häusern mit 50°, Typ A, erlaubt. Sie dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von Oberkante - Geschoßdecke bis Unterkante - Fußfette, nicht überschreiten.

Die Ausbildung eines Sparrengesimses mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzusehen.

§ 7

Außenanstrich

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterrung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden.

Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

Soweit Stützmauern errichtet werden, sind diese an den Sichtflächen mit einheimischen Natursteinmaterial (Hart- oder Sandstein) zu verkleiden.

Die Höhe der Einfriedungen darf 1,20 m nicht überschreiten.

III. Fertigung

§ 9 Genehmigt

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachteiligt bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 200.-- geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBI. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25.--

beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500.-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 467 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt

Landrat

III. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 24. Aug. 1967

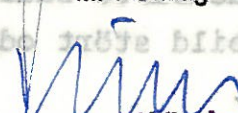
Az. 421 - 52 - Ku. 54/13.1967

Neustadt an der Weinstraße,

den 24. Aug. 1967

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag


Dipl. Ing. König

Oberbaurät

Zwischenhandlungen

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 2 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 200.-- geändert werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden,

- a) die Höchstbuße der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Geldbuße für den Erlaß eines Baubehrschreibes höchstens DM 25.--

beträgt.

Die Änderung von Geldstrafe bis zu DM 200.-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 467 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt

Landrat